Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Den 23. April. 1880.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

250. Die 8. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1370 das Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung von Militärpersonen 2c. Vom 30ten März 1880; unter

Nr. 1371 das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, betreffend das Eintreten des Deutschen Reichs an Stelle Preußens in den Vertrag vom 20. Dezember 1841 wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern. Vom 29. März 1879; und unter

Nr. 1372 die Bekanntmachung, betreffend die Kaiserliche Verordnung über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. September 1879. Vom 11. April 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

226. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1880 im Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königl. Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	21. Mai	in	Namslau,
„	22. „	„	Oels,
„	24. „	„	Süßwinkel,
„	26. „	„	Trebnitz,
„	28. August	„	Poln.-Wartenberg,
„	2. September	„	Striegau,
„	4. „	„	Canth,
„	6. „	„	Trachenberg,
„	7. „	„	Steinau a. O.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1880.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. März 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

251. Um die neuerdings vielfach mit günstigem Erfolge veranstalteten Ausstellungen von Arbeiten der Handwerkslehrlinge wirksamer, als es durch die bisher in Folge einzelner Anträge bewilligten Prämien geschehen konnte, zu fördern, beabsichtige ich, bis bis auf Weiteres alljährlich — erstmalig für das Rechnungsjahr 1880/81 — eine bestimmte Summe aus den für gewerbliche Zwecke zu meiner Verfügung stehenden Mitteln nach folgenden Grundsätzen zu Staatszuschüssen für solche Ausstellungen zu verwenden:

1. Denjenigen Veranstaltern solcher Ausstellungen, welche für eine zweckmäßige Einrichtung derselben und für die sachkundige und unparteiische Beurtheilung der ausgestellten Arbeiten die erforderlichen Bürgschaften bieten, wird, soweit die Mittel reichen, ein Staatszuschuß, welcher in der Regel 100 Mark betragen soll, zur Bildung von Staatspreisen zur Verfügung gestellt werden.

Wo Innungen bestehen, welche die Pflege und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens zum Gegenstande ihrer korporativen Thätigkeit gemacht haben, werden die Ausstellungen, welche von einer Vereinigung derselben veranstaltet werden, bei der Bewilligung der Staatszuschüsse in erster Linie berücksichtigt werden.

Wo solche Innungen nicht bestehen, kann der Staatszuschuß auch Gewerbevereinen zur Verfügung gestellt werden, welche die Förderung des Handwerks unter ihre statutenmäßigen Zwecke aufgenommen haben und zu dem Ende Ausstellungen von Arbeiten der Handwerkslehrlinge veranstalten.

Nur wo Vereinigungen der vorgedachten Art nicht bestehen, kann die Bewilligung von Staatszuschüssen an besonders zum Zwecke der Veranstaltung solcher Ausstellungen gebildete Vereinigungen in Frage kommen.

2. Mit den Anträgen auf Bewilligung des Staatszuschusses, welche über die unter Nr. 1 erwähnten Verhältnisse, über Ort, Zeit und Dauer der Ausstellung, über den Kreis der dabei betheiligten Handwerke, über die Kosten der Ausstellung und deren Deckung Auskunft geben müssen, ist ein Ausstellungsplan vorzulegen, aus welchem die Bestimmungen über die an die Ausstellungsgegenstände zu stellenden Anforderungen und über die Bildung des Preisgerichtes zu ersehen sind.

3. Bei der Bemessung der zu stellenden Anforderungen ist zu beachten, daß es bei der Ausbildung der Handwerkslehrlinge neben Aneignung der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten vor Allem auf die Gewöhnung an sorgfältige und genaue Ausführung der verlangten Arbeiten ankommt, daß daher bei den Ausstellungen, deren alleiniger Zweck die Förderung der Lehrlingsausbildung sein soll, das Absehen darauf zu richten ist, zur Aneignung dieser Eigenschaften anzuspornen. Es ist deshalb schon durch die Fassung der zu stellenden Anforderungen und der Grundsätze für die Preisvertheilung darauf hinzuwirken, daß nur im allgemeinen Verkehr gangbare und verkäufliche Erzeugnisse des Handwerks, deren befriedigende Ausführung von Lehrlingen bei normalem Stande ihrer Ausbildung gefordert werden kann, zur Ausstellung gelangen, dagegen bloße Schaustücke und Arbeiten, deren Ausführung nur durch einseitige Beschäftigung mit Spezialitäten auf Kosten einer regelrechten Ausbildung ermöglicht werden kann, thunlichst ferngehalten werden. Unbedingt ist zu fordern, daß die ausgestellten Arbeiten in ihrem ganzen Umfange von den Lehrlingen ohne fremde Hilfe angefertigt sind und es müssen die Veranstaltungen und Mittel, durch welche in dieser Beziehung eine Kontrole gesichert wird, in dem Ausstellungsplane vorgesehen sein. Dagegen ist nicht, wie es bisher oftmals geschehen, die Anforderung zu stellen, daß die angefertigten Arbeiten von dem ausstellenden Lehrling auch selbst entworfen sein sollen; höchstens kann die Anfertigung der etwa erforderlichen, nach dem gegebenen Entwurfe herzustellenden Werkzeichnungen verlangt werden.

4. Bei den Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren des Preisgerichts ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine sachkundige und unparteiische Beurtheilung aller, den verschiedenen Handwerken angehörenden Ausstellungsgegenstände gesichert werde. In der Regel wird es sich empfehlen, den Vorsitz einer mit der erforderlichen Sachkenntniß und Geschäftstüchtigkeit ausgestatteten, keinem der betheiligten Handwerke angehörenden Persönlichkeit, wo möglich einem Mitgliede der Gemeindebehörde zu übertragen.

5. Der Staatszuschuß ist ausschließlich zur Bildung von Staatspreisen zu verwenden von denen der Regel nach einer den Werth von mindestens 50 Mark, die übrigen einen Werth von mindestens 10 Mark haben sollen. Der „erste Staatspreis" soll stets der erste aller für die betreffende Ausstellung überhaupt ausgesetzten Preise sein und kann, so weit es zu dem Ende erforderlich, über den Betrag von 50 Mark hinaus bis zu der Summe des ganzen für die Ausstellung bewilligten Staatszuschusses erhöht werden. Er darf nur für Arbeiten bewilligt werden, welche durch ihre ganze Ausführung die Annahme begründen, daß der Aussteller etwas besonders Tüchtiges in seinem Handwerk leisten werde. Sind solche Arbeiten auf der Ausstellung nicht vorhanden, worüber unter Umständen die letzte Entscheidung der Königlichen Regierung oder einer von ihr damit zu beauftragenden Stelle vorbehalten werden kann, so ist der „erste Staatspreis" nicht zu verleihen. Auf diesen Ausfall kann geeigneten Falls bei etwaigen späteren Anträgen und Bewilligungen billige Rücksicht genommen werden.

6. Die Staatspreise können in Gelde oder auch in geeigneten, zur weiteren Ausbildung des Lehrlings oder zur Ausübung des Handwerks dienlichen Gegenständen (Unterrichtsmittel, Werkzeuge, Geräthe) ertheilt werden. Die Entscheidung, in welcher Form die Preise ertheilt werden sollen, kann das Preisgericht sich bis dahin vorbehalten, daß die Preisempfänger bestimmt sind. Erfolgt die Ertheilung des Preises in Geld, so ist sie in der Regel durch Einlage in eine Sparkasse zu Gunsten des Preisempfängers zu bewirken. Dabei ist thunlichst Vorsorge zu treffen, daß die eingelegte Summe erst mit dem Zeitpunkte gehoben werden kann, wo der Lehrling in den Gesellenstand übertritt.

Es ist wünschenswerth, daß die Verleihung der Preise in einer Form geschehe, welche auch äußerlich erkennen läßt, wie der tüchtigen Ausbildung der Lehrlinge ein lebhaftes Interesse Seitens der Staatsregierung zugewendet wird und welche zugleich geeignet ist, die Meister, die die Lehrlinge zur Erreichung dieses Ziels anzuspornen. Es wird sich daher empfehlen, die Verleihung der Preise soweit es angeht mit einer angemessenen Feierlichkeit und unter Theilnahme eines Vertreters der Regierung stattfinden zu lassen.

7. Die Anträge auf Bewilligung des Staatszuschusses müssen spätestens am 1. September jeden Jahres bei der Königlichen Regierung eingereicht werden und sind von derselben mittelst gutachtlichen Berichts bis 1. Oktober jeden Jahres vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, wenn die für Staatszuschüsse bestimmte Summe durch die auf die rechtzeitig eingehenden Anträge erfolgten Bewilligungen noch nicht erschöpft ist.

8. Die Zahl der für den Bezirk der Königlichen Regierung in der Regel jährlich zu bewilligenden Staatszuschüsse wird bis auf Weiteres auf 4 festgesetzt. Ist die Zahl der eingehenden Anträge größer, so hat die Königliche Regierung sich darüber zu äußern, welche Anträge vorzugsweise Berücksichtigung verdienen. Unter Umständen wird auch auf abwechselnde Berücksichtigung der verschiedenen Anträge Bedacht zu nehmen sein.

Berlin, den 24. März 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Hofmann.

Vorstehender Erlaß wird höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. April 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

244. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 20. Januar, 20. Februar und 20. März d. J. datirten Nummern 1, 2 und 3 der in der Imprimerie H. Albert zu Lyon, Quai de la Guillotière 6, gedruckten und von M. Lécluse zu Saint-Cloud bei Paris, Rue Royale 28, redigirten periodischen Druckschrift: „La Revue socialiste" auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist. Berlin, den 9. April 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.

252. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Flüchtige Blätter eines Heimathlosen. Von H. J. G. Kommissions-Verlag der Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich 1879" nach § 11 des gedachten Gesetzes von uns heute verboten worden ist.

Düsseldorf, den 12. April 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

254. Auf Grund des § 1 Absatz 1 resp. 3 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die sozialistische Verbindung, welche sich hier neuerdings gebildet hat, um die Wahl des Wirthes Georg Wilhelm Hartmann hierselbst für den 2. Hamburgischen Reichstags-Wahlkreis zu befördern, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten.

Hamburg, den 16. April 1880.

Die Polizei-Behörde.

Vorstehende Bekanntmachungen sub Nr. 244, 252 und 254 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. April 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

247. Berichtigung. In unserer Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. (Außerordentliche Beilage zu Nr. 10 des Amtsblattes) ist im letzten Alinea des § 5 statt „Schuljahres" zu setzen „Kalenderjahres".

Breslau, den 6. April 1880.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

253. Die Postagentur in Zedlitz, Kreis Steinau a. O., wird zum 1. Mai aufgehoben.

Breslau, den 14. April 1880.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Schiffmann.

245. Für den Transport von Steinkohlen und Kokes von Station Rosdzin der Oberschlesischen Eisenbahn sind unter den in den bezüglichen Tarifen vorgedruckten Verfrachtungsbedingungen vom 10. März cr. ab nachstehende ermäßigte Frachtsätze in Kraft getreten:

a. im Verkehr nach Cüstrin (Ostbahn) 1,164 Mark, Merzwiese (M.-P. E.) 1,046 Mark, Crossen (M.-P. E.) 1,046 Mark pro 100 kg;

b. im Verkehr nach allen denjenigen über Breslau hinaus gelegenen Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnen, sowie deren Hinterbahnen, nach welchen direkte Frachtsätze für Kohle bestehen,

die Frachtsätze der Station Wilhelminenweiche,

soweit dieselben niedriger sind als diejenigen von Rosdzin. Berlin, den 10. April 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

246. Für diejenigen Gegenstände, welche:

I. auf der in der Zeit vom 8. bis 10. Juni d. J. in Breslau stattfindenden Maschinenausstellung,

II. auf der in der Zeit vom 2. bis 20. Mai d. J. in Leipzig stattfindenden internationalen Ausstellung von Geräthen zur schonendsten und zweckmäßigsten Behandlung der Hausthiere ausgestellt werden und unverkauft bleiben,

wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport sub I. innerhalb vierzehn Tagen und sub II. innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 10. April 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

249. Vom 1. Mai cr. ab kommen die sämmtlichen in den Tarifheften 1 bis 4 sub b zum Rumänisch-Galizisch-Deutschen Verbandtarife aufgeführten Frachtsätze für Mahlprodukte 2c. auch für die Beförderung von Malz zur Anwendung.

Berlin, den 10. April 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

248. Die Seitens der Königlichen Regierung für das Etatsjahr 1880/81 festgesetzten Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen des Stadtkreises Breslau liegen in der Zeit vom 15. bis 30. April d. J. in dem zum Rathhause gehörigen Gebäude, Elisabetstraße Nr. 14, Zimmer 29 eine Treppe hoch, an jedem Wochentage von Vormittags 9 bis 12 Uhr zur Einsicht der Steuerpflichtigen aus.

Breslau, den 8. April 1880.

Der Magistrat hiesiger Königl. Haupt- u. Residenzstadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Angestellt: Der invalide Vice-Wachtmeister Katiofski zum Hilfsaufseher beim Hilfsgefängniß zu Breslau.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Tuchscheerermeisters Hanus zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Festenberg auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Königlichen Kreis-Schul-Inspektor Gaupp zu Schweidnitz die Lokal-Inspektion über die dortigen kathol. Elementarschulen.

2) dem Rittergutspächter Hertwig zu Roth-Neudorf die Lokal-Inspektion über die kath. Schule zu Danchwitz, Kreis Strehlen.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den Schulamts-Kandidaten Heinrich zum Lehrer an der evang. Schule in Brustawe, Kreis Militsch.

2) für den Adjuvanten Elsner zum 2. Lehrer an der paritätischen Schule zu Nattwitz, Kreis Ohlau.

3) für den Lehrer Hanisch zum Lehrer einer städt. evang. Elementarschule in Breslau.

Bestätigt: Die Vokationen für die Schulamts-Kandidatin Fräulein Eberlein und für die Erzieherin Fräulein Ungewickell zu Lehrerinnen an einer städt. evang. Elementarschule in Breslau.

Königliche Ober-Staatsanwaltschaft zu Breslau.

Widerruflich ernannt: 1) Der herzogl. Forstmeister Reimann in Oels an Stelle des verstorbenen Forstmeister Dommes zum Amtsanwalt bei dem Amts-Gericht in Oels zur Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlgesetz, welche in den Forsten des Herzoglich Braunschweigschen Forstamtsbezirk Oels begangen werden; 2) der herzogl. Forstverwalter Hugo Karsunky in Oels an Stelle des nach Guttentag versetzten Forstverwalter Adolf Karsunky zum Vertreter des Forstamtsanwalts Reimann in Oels.

Versetzt: Der Staatsanwalt Lindenberg zu Glatz vom 1. Mai c. ab in gleicher Amtseigenschaft nach Ratibor.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: Die Postassistenten Otto in Breslau, Reimann in Trachenberg, Walter in Breslau, Göthlich in Freiburg i. Schl., Kittner in Frankenstein, Rösner in Breslau, Görlich in Breslau, Nitsche in Landeck, Krause, Hille, Arnold und Schröder in Breslau zu charakterisirten Postsekretären.

Angestellt: 1) Die Postpraktikanten Hentschel und Ossig in Breslau. 2) Die charakterisirten Post-Sekretäre Brümmer in Breslau und Schütze in Frankenstein als Postsekretäre. 3) Die Postassistenten Beetz in Frankenstein, Menzel in Wüstegiersdorf, Benkner und Tschirschnitz in Breslau, Rother in Namslau, Hubert in Trebnitz und der Postanwärter Behr in Neurode als Postassistenten.

Versetzt: 1) Die Postsekretäre Dietrich von Glatz nach Breslau, Schramm von Breslau nach Dresden, Marschner von Schweidnitz nach Breslau, Fengler von Liegnitz nach Schweidnitz. 2) Der Ober-Telegraphenassistent Stenger von Myslowitz nach Breslau.

Pensionirt: Der Postdirektor Hauptmann a. D. von zur Westen in Freiburg i. Schl.

Verstorben: 1) Der Ober-Postdirektionssekretär Pohlendt, der Postsekretär Langer und der Ober-Telegraphenassistent Schneider in Breslau. 2) Die Postagenten Barisch in Pfaffendorf, Reg.-Bez. Breslau, und Tinter in Heuscheuer-Carlsberg.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Betriebs-Sekretäre Bobisch, Heidingsfeld, Natsch und Scholz, Mater.-Verwalter II. Kl. Baasch, Bodenmeister Dabisch, Wiegemeister Kirste und Hertel, Lokomotivführer Theuer, Packmeister Laßner und Kretschmer in Breslau und Bahnmeister Kloß in Habelschwerdt sämmtlich definitiv in ihren Stellungen.

Versetzt: 1) Betriebssekretär Riemschneider von Posen nach Breslau. 2) Güterexpedienten Kühn von Neisse nach Breslau und Mücke von Camenz nach Neisse. 3) Stationsvorsteher II. Kl. Oeck von Deutsch-Wette nach Gellendorf. 4) Stationsassistenten Reckzeh von Gnesen als kommiss. Güterexpedient nach Camenz, Seichter von Rasselwitz nach Mittelwalde und Wuttge von Mittelwalde nach Glatz. 5) Wagenmeister Sommer von Kattowitz nach Breslau.

Pensionirt: 1) Eisenbahnsekretäre Kelch und Nagel. 2) Werkmeister Lück und Karcher in Breslau.

Gestorben: Eisenbahnsekretär Klose, Betriebs-Sekretär Heinrich und Packmeister Büttner in Breslau.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Bekanntmachung vom 25. März 1880, betreffend die Besteuerung des Tabaks.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau. — Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Besteuerung des Tabacks.

Vom 25. März 1880.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die in den §§. 3 und 24 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen der mit Taback bepflanzten Grundstücke sind nach Anleitung des Musters a auszufertigen und innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist der Steuerhebestelle des Bezirks zu übergeben (§. 26). Muster a.

§. 2.

Der Zeitpunkt der im §. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung der Angaben in den Anmeldungen wird durch den mit derselben beauftragten Beamten bestimmt und der Gemeindebehörde mitgetheilt. Letztere hat den Tabackpflanzer zu der Prüfung einzuladen. Leistet ein Tabackpflanzer dieser Einladung keine Folge, so braucht deshalb die Prüfung der von ihm übergebenen Anmeldung nicht aufgeschoben zu werden.

Ergiebt die Prüfung, daß die Anmeldung unrichtige Angaben enthält oder daß ein mit Taback bepflanztes Grundstück überhaupt nicht angemeldet worden ist (§. 34 des Gesetzes), so wird über den Sachverhalt von dem mit der Prüfung beauftragten Beamten eine Verhandlung aufgenommen. Falls nicht der Befund von dem Pflanzer sofort als richtig anerkannt wird, ist der Gemeindevorsteher oder ein Stellvertreter desselben zuzuziehen.

§. 3.

Die Entscheidung darüber, ob die nach §. 6 des Gesetzes erforderliche Feststellung der Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabacks nach der Blätterzahl oder nach dem Gewicht zu erfolgen hat, steht der Steuerbehörde zu.

§. 4.

Die Ausstellung der nach §. 8 des Gesetzes auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabackpflanzer über die Menge des zur Verwiegung zu stellenden Tabacks einzureichenden Deklaration hat nach Anleitung des Musters b zu erfolgen. Muster b.

In derselben ist nach der Bestimmung der Steuerbehörde für die einzelnen mit Taback bepflanzten Grundstücke entweder

a) die Anzahl der darauf befindlichen Tabackpflanzen und die durchschnittliche Blätterzahl derselben, oder

b) die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge

anzugeben.

Zu a. In Spalte 5 der Deklaration ist die Zahl der Blätter anzugeben, welche durchschnittlich auf je 100 Tabackpflanzen kommt. Behufs Ermittelung dieser Zahl sind an einer entsprechend großen, nach der Ausdehnung und Beschaffenheit der Pflanzung an verschiedenen Stellen des Grundstücks auszuwählenden Anzahl von Tabackpflanzen die Blätter zu zählen. Die zu deklarirende durchschnittliche Blätterzahl ergiebt sich alsdann, wenn der hundertfache Betrag der gezählten Blätter durch die Zahl der ausgewählten Pflanzen getheilt wird.

Zu b. Als mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge ist in Spalte 6 der Deklaration das Gewicht des voraussichtlichen gesammten Erntegewinns in dachreifem trockenem Zustande anzugeben.

Die schriftliche Aufforderung der Steuerbehörde (Muster b) enthält das zur Abgabe der Deklaration erforderliche Formular und ist nach Ausfüllung des letzteren innerhalb acht Tagen der Steuerhebestelle zu übergeben. Unterbleibt die rechtzeitige Uebergabe der Deklaration oder giebt die Prüfung derselben zu Erinnerungen Anlaß, welche sich nicht sofort erledigen lassen, so erfolgt die amtliche Feststellung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge nach Maßgabe der Vorschriften im §. 7 des Gesetzes.

§. 5.

Die im §. 9 des Gesetzes unter Ziffer 1 vorgeschriebene schriftliche Anzeige über etwaige vor der amtlichen Verwiegung des Tabacks eingetretene Unglücksfälle, durch welche der Erntegewinn eine Verminderung erfahren hat, ist innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist der Steuerhebestelle des Bezirks zu übergeben. Die Anzeige muß die Bezeichnung und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabackpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung, sowie die Größe des Verlustes an Blätterzahl oder Gewichtsmenge enthalten.

§. 6.

Für den nach §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung des Tabacks entstehenden Abgang an Bruch und Abfall wird bis auf weiteres, falls die Festsetzung der zur Verwiegung zu stellenden Tabackmenge auf die Blätterzahl gerichtet war, ein Abzug von zwei Prozent, falls die Festsetzung auf die Gewichtsmenge gerichtet war, ein solcher von einem Prozent gewährt.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Abzüge dann zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittelungen die Annahme entsprechender größerer Abgänge begründen.

§. 7.

Die nach §. 10 des Gesetzes entnommenen Proben sind von Seiten der Steuerbeamten in Gegenwart des Tabackpflanzers oder eines Vertreters desselben durch Anlegung eines Siegels zu identifiziren.

§. 8.

Die nach §. 11 Absatz 1 des Gesetzes erforderliche Genehmigung der Steuerbehörde zur Veräußerung des Tabacks vor der Gestellung desselben zur amtlichen Verwiegung ist unter Bezeichnung der Grundstücke, auf welchen der Taback gewachsen ist, schriftlich bei der Steuerhebestelle des Bezirks zu beantragen.

Die Genehmigung wird nur dann ertheilt, wenn der Erwerber des Tabacks die Verpflichtung übernimmt, denselben nach bewirkter Trocknung bei der ihm bezeichneten Amtsstelle zur Verwiegung vorzuführen (§§. 12 bis 15 des Gesetzes), und auf Erfordern für den auf dem Taback haftenden Steueranspruch Sicherheit leistet.

Der Erwerber hat der Steuerhebestelle anzuzeigen, wo der Taback bis zur Gestellung zur Verwiegung aufbewahrt werden soll.

Bei der Entäußerung eines Theils des Erntegewinns ist anzugeben, welcher Theil der nach §. 6 des Gesetzes festgesetzten Tabackmenge von dem Käufer zu vertreten ist. War die Festsetzung auf die zu vertretende Blätterzahl gerichtet, und sollen die geernteten Grumpen ganz oder theilweise veräußert werden, so ist die zu veräußernde Menge der Grumpen zur Verwiegung vorzuführen und die Steuer davon, falls nicht Kreditirung eintritt, sofort zu entrichten.

§. 9.

Derjenige Taback, welcher vor dem nach §. 14 des Gesetzes für die Verwiegung festgesetzten Zeitpunkt über die Zollgrenze ausgeführt werden soll (§. 11 Absatz 2 des Gesetzes), ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 13 und 15 bis 17 dieser Bekanntmachung der Ausgangsabfertigung zu unterstellen.

Wenn nur ein Theil des geernteten Tabacks ausgeführt werden soll, so ist in der betreffenden Ausfuhranmeldung anzugeben, wie die nach §. 6 des Gesetzes festgesetzte Tabackmenge sich auf den zur Ausfuhr bestimmten und den später noch zur Verwiegung zu stellenden Erntegewinn vertheilt.

War die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge festgestellt, so können zum Zweck der Feststellung, ob der gesammte Ernteertrag oder eine Menge, welche dem angemeldeten Theile des festgestellten Sollbetrags entspricht, vorgeführt worden ist, auf Kosten des Tabackpflanzers Sachverständige zugezogen werden.

§. 10.

Die Amtsstellen, welchen der geerntete Taback zur Verwiegung vorzuführen ist (§. 12 des Gesetzes), werden örtlich bekannt gemacht.

§. 11.

Insoweit nicht von der Direktivbehörde anderweite Bestimmung getroffen wird, sind die zur Verwiegung zu stellenden Tabackblätter einschließlich der Sandblätter in Büschel von je 25 Blättern und in Bündel von je 200 Büscheln zu verpacken (§. 13 Absatz 1 des Gesetzes).

Von den kein ganzes Bündel bildenden Tabackblättern ist ein Restbündel herzustellen. An demselben ist eine die Anzahl der darin befindlichen vollen Büschel und ungebüschelten Blätter bezeichnende Aufschrift anzubringen.

Ein jeder Büschel ist entweder mit einem Tabackblatt, welches die vorgeschriebene Anzahl der Blätter des Büschels ergänzt, oder mit Bast, Bindfaden 2c. zusammenzubinden. Bei dem Zusammenbinden müssen die Enden der Blattstiele frei bleiben, damit die Nachzählung der Blätter ohne Zeitaufwand vorgenommen werden kann.

Sind verdorbene oder andere werthlose Blätter mit vorzuführen, so genügt es, dieselben in Säcke zusammenzubinden, welche mit einer die Zahl der Blätter bezeichnenden Aufschrift zu versehen sind.

Die Grumpen, der Bruch und die sonstigen Abfälle sind in Säcke, Kisten oder ähnliche passende Behältnisse verpackt zur Verwiegung zu stellen (§. 13 Absatz 2 des Gesetzes). Eine Büschelung der Grumpen ist nicht erforderlich.

Ist die Tabackernte nach der zu vertretenden Gewichtsmenge amtlich festgesetzt, so kann mit Genehmigung der Direktivbehörde zugelassen werden, daß die gesammte Ernte ungebüschelt, aber getrennt nach Blättern (einschließlich der Sandblätter) und nach Grumpen, Bruch und sonstigen Abfällen in geeigneter Verpackung (Ballen, Säcken, Kisten 2c.) zur Verwiegung vorgeführt werde.

§. 12.

Im Sinne des Gesetzes werden

unter Sandblättern diejenigen Tabackblätter, welche zur Zeit des Brechens nicht mehr grün sind, aber noch aufgeschnürt und zum Trocknen aufgehängt, jedoch zeitiger als das Obergut abgehängt werden,

unter Grumpen die schon auf dem Felde abgestorbenen untersten Tabackblätter, welche nicht aufgeschnürt und nicht zum Trocknen aufgehängt werden,

verstanden.

§. 13.

Der nach §§. 12 bis 15 des Gesetzes und nach den Vorschriften in dieser Bekanntmachung zur amtlichen Verwiegung zu stellende unversteuerte Taback ist dem Waagebeamten nach Anleitung des Musters c schriftlich anzumelden (§. 26). Muster c.

§. 14.

Der Tabackpflanzer, welcher den Taback nach der Verwiegung zurücknehmen und unversteuert weiter aufbewahren will, hat dies unter Bezeichnung der Räume, in welchen die Lagerung stattfinden soll, in der Anmeldung zur Verwiegung (Muster c) zu erklären.

Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der unversteuerte Taback nach der Verwiegung aufbewahrt wird.

§. 15.

Wenn unversteuerter Taback mit dem Anspruch auf Steuerbefreiung über die Zollgrenze ausgeführt oder in eine Niederlage für unversteuerten inländischen Taback verbracht werden soll, so ist dies, sofern nicht eine besondere Abfertigungsstelle von der obersten Landesfinanzbehörde hiermit beauftragt und dies öffentlich bekannt gemacht wird, der Bezirkshebestelle nach Anleitung des Musters d schriftlich anzumelden (§. 26).

Muster d.

§. 16.

Ueber den zu versendenden Taback (§. 15) wird ein Versendungsschein ausgestellt. Der Anmelder übernimmt mit der Unterzeichnung der Anmeldung die Verpflichtung, die Steuer von dem zu versendenden Taback, wenn der Nachweis der Ausfuhr oder der Niederlegung nicht in der von der Amtsstelle festgesetzten Frist nach Vorschrift erbracht wird, auf Anfordern sofort zu entrichten. Die Amtsstelle ist befugt, für die Erfüllung dieser Verpflichtung angemessene Sicherheitsbestellung zu verlangen.

Erfolgt die Ausfuhr oder die Versendung zur Niederlage nicht unmittelbar nach der Verwiegung (§. 13), sondern erst nach vorgängiger Lagerung bei dem Tabackpflanzer (§. 14), so darf der Taback erst nach erfolgter Anmeldung aus den Räumen, in welchen derselbe aufbewahrt wurde, entfernt werden.

§. 17.

Der zur Ausfuhr bestimmte unversteuerte Taback ist der Amtsstelle behufs Revision vorzuführen, und zwar, sofern nicht Eisenbahnwagenverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, derart in Kolli verpackt, daß ein vorschriftsmäßiger Verschluß angelegt werden kann.

Die Ausfuhr hat über ein zur Erledigung von zollamtlichen Begleitscheinen I. (§. 33 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) befugtes Grenzzollamt zu erfolgen und ist nach Maßgabe der für die Erledigung dieser Begleitscheine getroffenen Bestimmungen nachzuweisen.

§. 18.

In denjenigen Fällen, in welchen der Versender auf Grund des §. 17 des Gesetzes eine Vergütung des durch Eintrocknen des Tabacks während des Transports von der amtlichen Verwiegungsstelle bis zur Niederlage entstehenden Gewichtsverlustes in Anspruch nimmt, ist der Taback, sofern nicht Eisenbahnwagenverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, so zu verpacken, daß Verschluß angelegt werden kann. Eine dem Gewichtsabgang entsprechende Abschreibung wird jedesmal dann gewährt, wenn der amtliche Verschluß des versendeten Tabacks bei der Aufnahme in die Niederlage unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat.

Wird von einem Tabackpflanzer der Erntegewinn nach der Verwiegung ganz oder theilweise zur Aufbewahrung zurückgenommen und der aufbewahrte Taback oder ein Theil desselben später in eine Niederlage für unversteuerten Taback verbracht, so kann für den während der Lagerung bei dem Tabackpflanzer durch Eintrocknen entstandenen Gewichtsverlust auf Grund des §. 17 des Gesetzes behufs Abschreibung von dem bei der Verwiegung ermittelten Soll an steuerpflichtigem Taback ein Zuschlag zu dem bei der Versendung zur Niederlage ermittelten Gewicht nach dem Verhältniß von einem Prozent für 100 Tage der Lagerung gewährt werden. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Zuschläge zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittelungen die Annahme entsprechend größerer Abgänge begründen.

§. 19.

Soll bei der Verwiegung der Taback oder ein Theil desselben behufs steuerfreier Abschreibung (§. 16 Absatz 3 des Gesetzes) vernichtet werden, so ist dies in der Anmeldung (Muster c) zu beantragen. Die Vernichtung des Tabacks hat in der Regel durch Verbrennen zu geschehen. Die hierzu nöthigen Handleistungen hat der Anmelder zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Die Anträge auf Erlaß der Steuer wegen Feuerschadens müssen spätestens am vierten Tage nach dem Unglücksfalle bei der Steuerhebestelle eingereicht werden. Die Anzeige muß den Tag der Beschädigung sowie die Menge des etwa nicht zu Verlust gegangenen Theils der Tabackernte entnehmen lassen.

§. 20.

Die nach §. 19 des Gesetzes erforderliche Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Veräußerung von unversteuertem Taback hat nach Anleitung des Musters e zu erfolgen (§. 26). Der gedachten Benachrichtigung ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung in §. 19 des Gesetzes eine Erklärung des Käufers oder sonstigen Erwerbers des Tabacks beizufügen, wonach er die Haftung für die auf dem Taback ruhende Steuer übernimmt und worin die Räume bezeichnet sind, woselbst der Taback bis zur Einzahlung der Tabacksteuer aufbewahrt werden soll. Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Erwerber des Tabacks Sicherheit

Muster e.

für die geschuldete Steuer zu leisten. Ueber die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus der Haftpflicht wird demselben von der Steuerhebestelle eine Bescheinigung ertheilt.

Soll Tabak vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist die Menge des zu versteuernden Tabacks der Steuerhebestelle anzuzeigen. Zu diesen Anzeigen sind, falls der Pflanzer den Tabak nach der Verwiegung zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt hat (§. 14), Formulare nach Muster f zu verwenden. Andernfalls ist der Antrag in Spalte 8 der Anmeldung zur Verwiegung (Muster c) zu stellen. Muster f.

Wenn ein Theil des von dem Tabackpflanzer unversteuert zurückgenommenen Tabacks (§. 14) veräußert oder von dem Tabackpflanzer versteuert werden soll, so ist in der betreffenden Anmeldung (Muster e und f) anzugeben, wie der nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes auf der Gesammtmenge des Tabacks lastende Steuerbetrag sich nach dem Verhältniß des Gewichts des Tabacks auf den veräußerten oder zu versteuernden und auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers zurückbleibenden unversteuerten Tabak vertheilt. Die Feststellung der betreffenden Gewichtsmengen bleibt den Betheiligten überlassen und kann mittelst Abschätzung oder wiederholter Verwiegung bewirkt werden.

§. 21.

Die nach §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes der Gemeindebehörde zu machende Anzeige muß ergeben, an welchem Tage und auf welchen im einzelnen nach Lage und Flächeninhalt genau zu bezeichnenden Grundstücken mit der Abblattung begonnen wird und in welche Räume die geernteten Blätter zur vorläufigen Aufbewahrung verbracht werden. Die gedachte Anzeige ist von der Gemeindebehörde sofort der Steuerhebestelle zu übersenden. Die Blätter sind sowohl bei dem Transport vom Felde als auch demnächst in den Aufbewahrungsräumen bis zur amtlichen Feststellung der zu vertretenden Tabackmenge nach den einzelnen Grundstücken getrennt zu halten, so daß eine nachträgliche Abschätzung des Erntegewinns eines jeden Grundstücks erfolgen kann.

Der Tabackpflanzer ist verpflichtet, bei dem Einsammeln der Tabackblätter und deren Aufbewahrung den von der Steuerbehörde für nöthig befundenen besonderen Anordnungen nachzukommen und die zur Feststellung der Menge erforderlichen Hülfsleistungen zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Will der Tabackpflanzer das Tabackfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen (§. 22 Ziffer 6 des Gesetzes), so hat er hiervon der Steuerhebestelle drei Tage vorher Anzeige zu machen.

§. 22.

Die Genehmigung zur Erzielung einer Nachernte (§. 22 Ziffer 7 des Gesetzes) ist unter Abgabe einer besonderen Anmeldung über das betreffende Grundstück nach Muster a einzuholen. Hinsichtlich der Feststellung und Versteuerung des gewonnenen Tabacks finden die hinsichtlich der Haupternte getroffenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Das Einsammeln der verwendbaren oberen Theile der Tabackpflanzen ist nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Feststellung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer gestattet.

§. 23.

In Betreff der nach Maßgabe der §§. 23 bis 25 des Gesetzes nach dem Flächenraum zu versteuernden Tabackpflanzungen finden die Bestimmungen in den §§. 1 und 2, sowie in §. 21 Absatz 3 dieser Bekanntmachung gleichmäßig Anwendung.

Insofern zur Zeit des Anpflanzens noch nicht feststeht, ob der Tabak der Besteuerung nach dem Gewicht oder nach dem Flächenraum unterworfen werden wird (§. 26 des Gesetzes), sind bei dem Anpflanzen die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 im §. 22 des Gesetzes zu beachten.

§. 24.

Soll auf Grund des §. 24 Absatz 3 und des §. 25 des Gesetzes für Tabak, welcher der Besteuerung nach dem Flächenraum unterworfen ist, wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle der Erlaß der Steuer oder eines Theils derselben beansprucht werden, so ist innerhalb vier Tagen nach dem Eintritt des Unglücksfalls der Steuerhebestelle Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß die Lage und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabackpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung entnehmen lassen und eine nähere Angabe darüber enthalten, welcher Theil der zu erwartenden Tabackernte verdorben ist.

Hinsichtlich des bei der Besteuerung nach dem Flächenraum ferner gestatteten Steuererlasses wegen Feuerschadens finden die Bestimmungen in §. 19 Absatz 2 dieser Bekanntmachung ebenfalls Anwendung.

§. 25.

Die zu entrichtenden Beträge an Tabaksteuer werden alsbald nach der Feststellung dem Steuerpflichtigen mitgetheilt und sind, falls nicht Kreditirung eintritt, innerhalb der ihm zu bezeichnenden Fristen bei der Steuerhebestelle einzuzahlen.

§. 26.

Die Formulare zu den Anmeldungen nach Muster a und c bis f werden von der Steuerbehörde durch Vermittelung der Gemeindebehörden und Amtsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 25. März 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Scholz.

Muster a
(zu §. 1).

Hauptsteueramtsbezirk Prenzlau.
Steuerhebebezirk Schwedt.

Gemeinde Dambach.

Anmeldung

des Tabackpflanzers Georg Huber
wohnhaft zu Dambach
über die im Jahre 1880 mit Taback bepflanzten Grundstücke.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundstücke.	Angemeldeter Flächeninhalt der Grundstücke. Ar.	☐ Meter.	Bezeichnung der Räume, in welchen der geerntete Taback bis zur amtlichen Verwiegung aufbewahrt werden wird.	Bemerkungen.
1.	2.	3.		4.	5.
1	Am Wege nach Schwedt	20	06	Im Wohnhaus und in den zugehörigen Wirthschaftsräumen.	
2	In der Trift	11	35		
	Summa	31	41		

Dambach, den 7ten Juli 1880.
(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 7ten Juli 1880.
Eingetragen in das Anmelderegister unter Nr. 201.
(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Anleitung.

1. Die mit Taback bepflanzten Grundstücke sind in Spalte 2 und 3 einzeln nach ihrer Bezeichnung und ihrem Flächeninhalte anzugeben. Am Fuße der Spalte 3 ist die Summe des Flächeninhalts der angemeldeten Grundstücke ersichtlich zu machen.
2. Insofern der Inhaber der mit Taback bepflanzten Grundstücke (Tabackpflanzer) den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist dies in Spalte 5 anzugeben.
3. Die Anmeldung ist bis zum Ablauf des 15. Juli bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen. Die Anmeldung der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

Muster b
(zu §. 4).

Benachrichtigung.

Der Tabackpflanzer Herr Georg Huber zu Dambach wird hiermit auf Grund des §. 8 des Tabacksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 ersucht, für die von ihm angemeldeten, in der Gemarkung (Gemeindebezirk) Dambach gelegenen, unter Nr. 620 des Anmelderegisters eingetragenen Grundstücke

die Anzahl der Tabackpflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl
~~die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge~~

unter Benutzung der Spalten 4 bis 7 des umstehenden Formulars schriftlich zu deklariren und die Deklaration innerhalb acht Tagen der unterzeichneten Steuerhebestelle einzureichen.

Es wird hierbei bemerkt, daß die amtliche Festsetzung der zu vertretenden { Blätterzahl / ~~Gewichtsmenge~~ } mit der in §. 6 des Tabacksteuergesetzes angegebenen Wirkung durch diese Deklaration ersetzt werden kann, sofern bei Prüfung der Deklaration sich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, oder die erhobenen Erinnerungen sofort erledigt werden.

Schwedt, den 1ten August 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Steueramt.
Küsell.

Anleitung.

1. Die Spalten 1 bis 3 werden von der Steuerhebestelle ausgefüllt.
2. Der Tabackpflanzer hat die von ihm verlangten Angaben für jedes angemeldete Grundstück einzeln und zwar, wenn die Deklaration auf die Blätterzahl zu richten ist, in den Spalten 4 und 5, wenn dieselbe auf die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge zu richten ist, in Spalte 6 einzutragen.
3. Behufs der Ermittelung der Blätterzahl (Spalte 5) sind an einer entsprechend großen, nach der Ausdehnung und Beschaffenheit der Pflanzung, an verschiedenen Stellen des Grundstücks auszuwählenden Anzahl von Tabackpflanzen die Blätter zu zählen. Die zu deklarirende durchschnittliche Blätterzahl ergiebt sich alsdann, wenn der hundertfache Betrag der gezählten Blätter durch die Zahl der ausgewählten Pflanzen getheilt wird.
4. Als mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge ist in Spalte 6 der Deklaration das Gewicht des voraussichtlichen gesammten Erntegewinns in dachreifem trockenem Zustande anzugeben.

Verbindliche Deklaration des Tabackpflanzers.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundstücke.	Angemeldeter Flächeninhalt der Grundstücke		Deklaration in Bezug auf die Blätterzahl.		Deklaration in Bezug auf die Gewichtsmenge.	Bemerkungen.
		Ar.	□ Meter.	Gesammtzahl der Tabackpflanzen Stück.	Durchschnittliche Blätterzahl von 100 Pflanzen Stück.	Gewichtsmenge, welche mindestens zur Verwiegung zu stellen ist Kilogramm.	
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
	Erster Probeeintrag. (Die Deklaration war auf die Blätterzahl gerichtet.)						
1.	Am Wege nach Schwedt	20	06	8 500	926	.	
2.	In der Trift	11	35	3 750	834	.	
	Zweiter Probeeintrag. (Die Deklaration war auf die Gewichtsmenge gerichtet.)						
1.	Am Leinpfad	17	87	.		276	
2.	Auf der Staffel	15	24	.	.	279	

Dambach, den 6ten August 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)

Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 7ten August 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Steueramt.

Küsell.

Muster c
(zu §. 13).

Hauptsteueramtsbezirk Prenzlau.
Steuerhebebezirk Schwedt.

Verwiegungsstelle Schwedt.
Gemeinde Dambach.

Anmeldung
von
unversteuertem inländischem Taback zur Verwiegung.

Anleitung.

1. War die Feststellung auf die Blätterzahl gerichtet, so sind Einträge in den Spalten 1 bis 5, war die Feststellung auf die Gewichtsmenge gerichtet, so sind Einträge in den Spalten 6 bis 8 zu machen.
2. Soll der Taback nach der Verwiegung von dem Tabackpflanzer zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt werden, so ist dies in Spalte 9 anzugeben; gleichzeitig sind daselbst die Räume zu bezeichnen, in welchen die Lagerung stattfinden soll.

Bei dem zur Verwiegung gestellten Taback war die Feststellung gerichtet auf									Anträge in Bezug auf die Versteuerung oder Weiterabfertigung des Tabacks.
a. die Blätterzahl						b. die Gewichtsmenge			
Anzahl der Bündel.	Anzahl der Blätter in dem Restbündel.	Grumpen		Bruch und sonstige Abfälle		der Kolli			
		der Kolli				Zahl.	Art.	Gattung des Tabacks.	
		Zahl.	Art.	Zahl.	Art.				
1.	2.	3.		4.		5.	6.	7.	8.
Erster Probeeintrag. (Die Feststellung war auf die Blätterzahl gerichtet.)									
16	4 692	3	Kisten	2	Säcke				
		1	Sack	3	Körbe				
				2	Päcke				
Zweiter Probeeintrag. (Die Feststellung war auf die Gewichtsmenge gerichtet.)									
						14	Gebunde	Tabackblätter	
						3	Säcke	Grumpen	
						1	Kiste	desgl.	
						1	Sack	Bruch und sonstige Abfälle	
						2	Päcke		

Dambach, den 1ten November 1880.
(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 1ten November 1880.
Eingetragen in das Verwiegungsregister unter Nr. 45.
(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Muster d
(zu §. 15).

Anmeldung

von unversteuertem inländischem Taback zur Versendung.

(Anmerkung. Der Vordruck ist, soweit derselbe für den gegebenen Fall nicht zutrifft, zu durchstreichen).

Der unterzeichnete Tabackpflanzer ~~(Tabackhändler, Tabackfabrikant)~~ erklärt hiermit, den nachstehend verzeichneten, von ~~dem Tabackpflanzer~~ . . . . . ~~zu~~ . . . . . -(ihm selbst)- gewonnenen unversteuerten Rohtaback

~~nach dem Auslande über das . . . . . zollamt . . . . . ausführen~~

zur unversteuerten Niederlegung in Berlin { mit / ~~ohne~~ } Gewährung der festgesetzten Vergütung für den während { der Lagerung / ~~des Transports~~ } entstandenen Gewichtsverlust versenden zu wollen und beansprucht, von der gesetzlichen Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer von diesem Taback entbunden zu werden.

Der Anmelder übernimmt, wenn der Nachweis der { Ausfuhr- / Niederlegung } bis zum 12. Januar 1881 nicht nach Vorschrift erbracht sein sollte, die sich aus §. 16 und §. 17 der Bekanntmachung vom 25. März 1880 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 153) ergebende Verpflichtung.

Der Kolli			Gattung des Tabacks.	Gewicht		Bemerkungen und Anträge.
Zahl.	Art.	Bezeichnung.		Brutto Kilogramm.	Netto Kilogramm.	
1	Kiste	F. L. 1	Tabackblätter	85		
1	Sack	J. M. 27	Grumpen	27		

Dambach, den 5ten Januar 1881.

(Unterschrift des Anmelders.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 5ten Januar 1881.
Eingetragen in das Versendungsschein-Ausfertigungsregister unter Nr. 95.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Muster o
(zu §. 20).

Anmeldung

betreffend

die Veräußerung von unversteuertem Taback.

(Zu Nr. 45 des Verwiegungsregisters.)

Der unterzeichnete Tabackpflanzer benachrichtigt die Steuerhebestelle zu Schwedt, daß er von dem ~~zur Verwiegung gestellten~~ in seiner Verwahrung befindlichen } unversteuerten Taback 245 Kilogramm an Herrn Adam Riedel zu Frankfurt a. O. veräußert hat.

Die nach der Benachrichtigung vom 8ten November 1880 in Gemäßheit des §. 16 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) dem unterzeichneten Tabackpflanzer zur Last stehende Tabacksteuer im Betrage von 92,80 M. vertheilt sich nach der Menge des vorhandenen Tabacks:

a) auf den veräußerten Taback mit . . . . . 39,20 M.
b) auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers verbleibenden unversteuerten Taback mit 53,60 M.

Dambach, den 19ten Dezember 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Der Unterzeichnete erklärt hierdurch, daß er die oben angegebene Tabackmenge erworben hat und die Haftpflicht für die darauf ruhende Tabacksteuer im Betrage von 39,20 M. übernimmt.

Der Taback wird

a) versteuert und bis zur Einzahlung der Tabacksteuer in (~~Angabe der Räume~~) der Wohnung des Georg Huber zu Dambach aufbewahrt,
~~b) über die Zollgrenze ausgeführt,~~
~~c) in die Niederlage zu . . . . . verbracht~~

werden.

Dambach, den 19ten Dezember 1880.

(Unterschrift des Erwerbers des Tabacks.)
Adam Riedel.

Muster f
(zu §. 20).

Anmeldung

zur Versteuerung von Taback.

(Zu Nr. 45 des Verwiegungsregisters).

Der unterzeichnete Tabackpflanzer benachrichtigt die Steuerhebestelle zu Schwedt, daß er von dem in seiner Verwahrung befindlichen unversteuerten Taback 175 Kilogramm in den freien Verkehr zu setzen wünscht.

Die nach der Benachrichtigung vom 17ten Januar 1881 in Gemäßheit des §. 16 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) dem unterzeichneten Tabackpflanzer zur Last stehende Tabacksteuer im Betrage von 37,60 M. vertheilt sich nach dem Verhältniß der vorhandenen Menge des Tabacks:

a) auf den zu versteuernden Taback mit . . . . . 28 M.
b) auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers verbleibenden unversteuerten Taback mit 9,60 M.

Dambach, den 25ten März 1881.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.